

# Marktreglement

In Kraft seit 1. Mai 2024



# Inhaltsverzeichnis

1.	Marktorganisation		3
	Art. 1	Gegenstand	3
	Art. 2	Markttage, Marktdauer	
	Art. 3	Marktgebiet	
	Art. 4	Gebühren	
	Art. 5	Organisation	3
	Art. 6	Haftung	3
	Art. 7	Institutionen, Vereine	3
	Art. 8	Politische Organisationen	
	Art. 9	Verbotene Waren	4
	Art. 10	Lebensmittel	4
	Art. 11	Preisanschrift	4
	Art. 12	Lautsprecher	
	Art. 13	Anmeldung	
	Art. 14	Vorgaben am Markttag	4
	Art. 15	Abmeldung	4
2.	Vermietung Marktstände		
	Art. 16	Mietpreise	4
	Art. 17	Dienstleistungen	4
	Art. 18	Abholung und Rückgabe	5
	Art. 19	Stornierung	5
3.	Schlussbestimmungen		5
	Art. 20	Verstösse	5
	Art. 21	Rechtsmittel	
	Art. 22	Inkrafttreten	5



Gestützt auf Art. 9 des Polizeigesetzes der Gemeinde Thusis erlässt der Gemeinderat das nachstehende Gesetz.

# 1. Marktorganisation

#### Art. 1 Gegenstand

Dieses Reglement regelt die Märkte in der Gemeinde auf öffentlichen Grund.

## Art. 2 Markttage, Marktdauer

Der Gemeinderat bestimmt die Tage und Dauer, an welchen offizielle Märkte stattfinden. Die Gemeinde meldet die Daten der Warenmärkte termingerecht an die kantonale Verwaltung.

# Art. 3 Marktgebiet

- <sup>1</sup> Der Gemeinderat bestimmt die Fläche, auf dem die offiziellen Märkte stattfinden.
- <sup>2</sup> Für den Marktbetrieb können mit Zustimmung der Eigentümer auch private Grundstücke genutzt werden.
- <sup>3</sup> Private und das Gewerbe haben am Markttag Marktstände vor ihren Liegenschaften, Räumlichkeiten zu dulden

#### Art. 4 Gebühren

Die Erhebung der Gebühren richtet sich nach dem Gebührentarif der Gemeinde.

# Art. 5 Organisation

- <sup>1</sup> Die Organisation der Märkte liegt bei der Gemeinde.
- <sup>2</sup> Die Einforderung der Bewilligung für Strassensperrung des Marktgebiets ist Sache der Gemeinde.
- <sup>3</sup> Die Beschilderung und Absperrung der Verkehrswege wird durch die Gemeinde organisiert.
- <sup>4</sup> Die Groberschliessung mit elektrischer Energie wird von der Gemeinde zur Verfügung gestellt.
- <sup>5</sup> Ein Sicherheitskonzept wird von der Gemeinde erstellt und den jeweiligen Verhältnissen angepasst
- <sup>6</sup> Auf Antrag kann der Gemeinderat Organisationen zur Mitarbeit bei der Standeinteilung und der Planung von möglichen Rahmenprogrammen zulassen.

# Art. 6 Haftung

- <sup>1</sup> Die Gemeinde haftet nicht für Schäden irgendwelcher Art, wie z.B. Ertragsausfälle, die durch kurzfristig verfügte, begründete Absage des Marktes entstehen können.
- <sup>2</sup> Die Versicherung ist Sache der Markthändler.

#### Art. 7 Institutionen, Vereine

Vereine, kulturelle oder gemeinnützige Institutionen können am Markt zugelassen werden. Die Zahl solcher Standplätze kann im Interesse der Erhaltung eines echten Marktes begrenzt werden.

#### Art. 8 Politische Organisationen

Politischen Organisationen ist es auf dem gesamten Marktgelände untersagt, politische Tätigkeiten, insbesondere Wahlwerbung- und Propaganda auszuüben.



#### Art. 9 Verbotene Waren

Es gelten die in der eidgenössischen Verordnung über das Gewerbe der Reisenden aufgeführten Bestimmungen über Waren, deren Vertrieb auf Märkten eingeschränkt oder verboten sind.

# Art. 10 Lebensmittel

Für alle am Markt angebotenen Lebensmittel ist das eidgenössische Lebemsmittelgesetz (LMG) und die dazugehörige Lebensmittel- und Gebrauchsgegenständeverordnung (LGV) sowie die kantonale Lebensmittelverordnung massgebend.

#### Art. 11 Preisanschrift

Sämtliche Waren auf dem Markt sind unter Berücksichtigung der Vorgaben des Amts für Lebensmittelsicherheit und Tiergesundheit GR, Merkblatt Festwirtschaften, Märkte und Verkauf im Freien, anzubieten.

# Art. 12 Lautsprecher

Es sind keine Lautsprechanlagen zwecks Anpreisung von Waren gestattet.

## Art. 13 Anmeldung

- <sup>1</sup> Die Anmeldung für die Märkte hat schriftlich bei der Gemeinde zu erfolgen. Mündliche Anmeldungen werden nicht angenommen.
- <sup>2</sup> Die Anmeldung muss spätestens 20 Tage vor dem Markttag vorliegen.
- <sup>3</sup> Der Entscheid wird den Gesuchstellenden schriftlich mitgeteilt.
- <sup>4</sup> Nach erfolgter Zusage müssen Marktfahrende einen Besitzerwechsel der Gemeinde schriftlich melden.
- <sup>5</sup> Marktfahrende mit ausländischer Staatsangehörigkeit müssen eine gültige Arbeitsbewilligung einreichen oder vorweisen können.

# Art. 14 Vorgaben am Markttag

- <sup>1</sup> Die Aufstellung der Stände hat nach den Anweisungen der zuständigen Gemeindeorgane zu erfolgen.
- <sup>2</sup> Der Zugang zu den Läden ist zu gewährleisten.
- <sup>3</sup> Das Abstellen der Transportmittel aller Art hat nach den Anweisungen der zuständigen Gemeindeorgane zu erfolgen.
- <sup>4</sup> Der Gebühreneinzug erfolgt durch die Gemeindeorgane.

# Art. 15 Abmeldung

Im Verhinderungsfalle ist die Gemeinde am Vortag des Marktes bis 16.00 Uhr zu orientieren. Falls keine Abmeldung erfolgt, wird gemäss Gebührentarif der Gemeinde ein Unkostenbeitrag in Rechnung gestellt.

# 2. Vermietung Marktstände

# Art. 16 Mietpreise

Die Mietpreise werden im Gebührenreglement Marktstände geregelt.

#### Art. 17 Dienstleistungen

- Die Gemeinde gibt die Stände am Lagerort aus und nimmt sie wieder entgegen.
- <sup>2</sup> Bei Ausgabe wird der Zusammenbau der Stände bei Bedarf erklärt.



<sup>3</sup> Die Gemeinde Thusis leistet keine Unterstützung beim Transport sowie Auf- und Abbau der Marktstände.

# Art. 18 Abholung und Rückgabe

Die Termine werden durch die Gemeinde koordiniert und sind einzuhalten. Die Gemeindeist zuständig für die Ausgabe und Rücknahme der Stände und bietet keinen Transport oder Auf- und Abbauservice an.

# Art. 19 Stornierung

Eine allfällige Stornierung der Reservation hat bis 24 Stunden vor dem Abholtermin zu erfolgen. Nicht wahrgenommene Reservationen werden mit 50 % in Rechnung gestellt.

# 3. Schlussbestimmungen

# Art. 20 Verstösse

Bei Verstössen gegen das Marktreglement können Marktfahrende für weitere Märkte gesperrt werden.

#### Art. 21 Rechtsmittel

Gegen Verfügungen kann innerhalb von 20 Tagen beim Gemeinderat Thusis schriftlich Einsprache erhoben werden.

# Art. 22 Inkrafttreten

Dieses Marktreglement tritt auf den 1. Mai 2024 in Kraft und löst die Marktverordnung vom 01.01.2015 ab.

Gemeindeammann

Duri Schwenninger Leiter Kanzlei